

85. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan
St. Hülfe Nr. 10 „„Lange Wand III““

- Abwägungen -

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 23.12.2020-15.01.2021	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung TÖB: 03.11.2020-07.12.2020	X
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung <i>noch nicht erfolgt</i>	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB <i>noch nicht erfolgt</i>	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 1 BauGB

Keine.

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Tornow
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Industrie- u. Handelskammer
- Evangelisches Kirchenamt
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Nieders. Forstamt Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Wintershall DEA Deutschland GmbH
- DB AG - DB Immobilien
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- AWG – AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“
- Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Open Grid Europe GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
- Landkreis Vechta
- Stadt Damme

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- Unterhaltungsverband Hunte 04.11.2020
- Samtgemeinde Rehden 05.11.2020
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH 16.11.2020
- E.On Ruhrgas AG / PLEdoc GmbH 10.11.2020
- Gasunie Deutschland Services GmbH 11.11.2020
- Erdgas Münster GmbH (vertreten durch Nowega GmbH) 12.11.2020
- Nowega GmbH 12.11.2020
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt 16.11.2020
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover 16.11.2020
- Handwerkskammer Hannover 19.11.2020
- Bischöfliches Generalvikariat, Bistum Osnabrück 19.11.2020
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ 19.11.2020
- EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst 20.11.2020
- Samtgemeinde Barnstorf 20.11.2020
- Ericsson Services GmbH Contract Handling Group 25.11.2020
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL 02.12.2020

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

(Anregung im Originaltext vorweg)

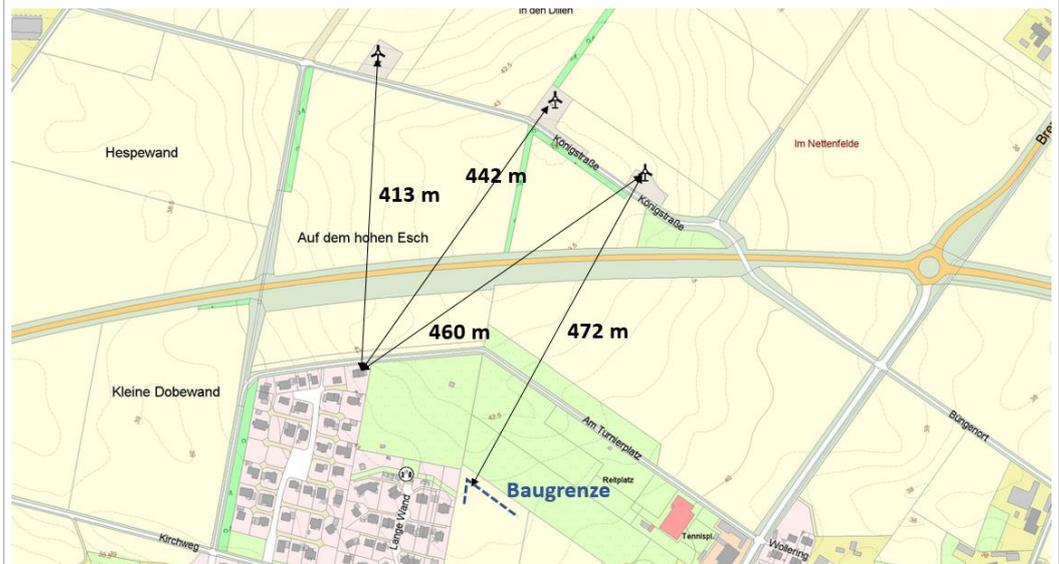
Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

- | | | |
|----|--|----|
| 1 | Landkreis Diepholz, 07.12.2020 | 2 |
| 2 | LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 27.11.2020 | 6 |
| 3 | Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 26.11.2020 | 7 |
| 4 | Nds. Landesamt für Bergbau, Energie u Geologie, 19.11.2020..... | 7 |
| 5 | Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 07.12.2020..... | 8 |
| 6 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 10.11.2020..... | 8 |
| 7 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest - PTI 12, 17.11.2020 | 9 |
| 8 | Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.11.2020 | 10 |
| 9 | Telefónica Germany, 04.12.2020 | 11 |
| 10 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 27.11.2020 | 13 |
| 11 | Vodafone Towers Germany GmbH, 24.11.2020 | 13 |

1 Landkreis Diepholz, 07.12.2020

Eingabe – Landkreis 1	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG</p> <p>Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken, da die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) (2016) festgelegten Schutzabstände zu Windkraftanlagen (WEA) nicht eingehalten werden. Als Ziel der Raumordnung (RO) legt der Landkreis Diepholz in seinem RROP (2016) zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen WEA einen Abstand von mindestens 500 m fest. Ferner ist ein Schutzabstand von 800 m zwischen raumbedeutsamen WEA und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (...) liegen, als Grundsatz der Raumordnung einzuhalten.</p> <p>Der Abstand zwischen der geplanten Wohnbebauung zu der nächstgelegenen der drei WEA an der Königstraße beträgt, ausgehend von der nördlichen Baugrenze, ca. 470 m.</p>
-----------------------	--

	<p>Die in der Planzeichnung festgesetzten nördlichen Baufenster unterschreiten den 500 m Mindestabstand (Ziel der RO) kleinflächig und den 800 m Abstand zu WEA (Grundsatz der RO) großflächig.</p> <p>Die Einwirkung der WEA auf das Plangebiet wird durch das Lärmgutachten von ITAP (Stand: September 2020) belegt. Das Gutachten kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum durch die gewerblichen Geräuschimmissionen um 1 dB überschritten werden.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung sind die Baufenster so fest zu setzen, dass die künftige Wohnbebauung den im RROP (2016) festgelegten Mindestabstand (Ziel der RO) zu den WEA einhält. Der festgelegte Schutzabstand von 800 m zwischen WEA und in Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebieten unterliegt als Grundsatz der RO der gemeindlichen Abwägung und ist im Zuge dessen hinreichend zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurde der Grundsatz der RO nicht ausreichend in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Es besteht kein Widerspruch zwischen der Planung und den Zielen sowie den Grundsätzen der Raumordnung des Landkreises.</p> <p>In die Begründung wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 07.12.2020 weist der Landkreis auf die Ziele und Grundsätze des RROP (2016) bezüglich des Abstands von WEA hin und bittet um Berücksichtigung.</i></p> <p><i>Nördlich zum Plangebiet (Bereich Königstraße) finden sich drei Windenergieanlagen mit je 500 kW Nennleistung, die 1996 privilegiert errichtet worden sind. Sie weisen Gesamthöhen von etwa 85 m auf. Der Schalleistungspegel ist (gemäß vorliegender Schallberechnung) mit 100 dB anzusetzen.</i></p> <p><i>Im RROP 2016 heißt es</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zum Schutz der Bevölkerung ist zwischen Wohnbebauung und raumbedeutsamen Windenergieanlagen ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten (Ziel der Raumordnung, 4.2.1 Windenergie, 03, Satz 2).</i> <p><i>Die Stadt Diepholz hat aktuell mit der 83. Änderung des FNP auf Basis einer gesamtstädtischen Standortanalyse geeignete raumbedeutsame Standorte für die Windenergie gesichert und substanziell Raum geschaffen. Der Bereich der drei vorhandenen Windenergieanlagen gehört nicht zu diesen gewählten und abgestimmten Standorten.</i></p> <p><i>Bestehende Windenergieanlagen sind nach der Definition in der Begründung des RROP (Begründung zu Ziffer 03 Satz 5 und 6, S. 150) als raumbedeutsam anzunehmen, wenn zwei oder mehr Anlagen von mehr als 100 m Höhe zusammenstehen. Auch dies trifft auf die drei Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 85 m nicht zu. Die bestehenden Windenergieanlagen sind damit entsprechend den Vorgaben des RROP nicht als raumbedeutsame Windenergieanlagen im Sinne des RROP zu bewerten.</i></p> <p><i>Die Berücksichtigung des raumordnerischen Abstandszieles von mindestens 500 m zur Wohnbebauung erfolgt in allen aktuell von der Stadt abgewogenen und auch zukünftig gesicherten Windanlagenstandorten (Konzentrationszonen). Im vorliegenden Planfall muss diese Abstandsvorgabe jedoch aufgrund der nach RROP fehlenden Raumwirksamkeit der Anlagen keine Anwendung finden. Bereits heute liegt das Wohngebiet Lange Wand II mit einem Mindestabstand der dortigen Baumöglichkeiten von 413 m deutlich näher an den WEA, als es das raumordnerische Ziel für raumbedeutsame Standorte vorgibt. Das Plangebiet Lange Wand III rückt am nächstgelegenen Punkt bis auf etwa 472 m an die nächstgelegene Windenergieanlage heran.</i></p>



Die Stadt Diepholz weist über eine Lärmberechnung nach, dass nur in einem Teilbereich im Norden des Plangebiets die nächtlichen Orientierungswerte (worst case szenario) geringfügig überschritten werden (siehe hierzu Kapitel 3.1). Im parallel erstellten Bebauungsplan werden Schutzmaßnahmen festgesetzt, die eine Vereinbarkeit mit den Planzielen eines Wohngebietes jedoch sicherstellen. Auch hinsichtlich der Lage im Raum sind die WEA im Norden zum geplanten Wohngebiet angeordnet, so dass hier bezüglich der Hauptwindrichtungen (bei vorherrschenden Westwinden eher schallabgewandte Seite) und auch der Raumwirkungen (kein Schattenwurf) zu erwarten ist.

Die Stadt Diepholz erkennt für die nächstgelegenen WEA keine Raumbedeutsamkeit und sieht damit keinen Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung.“

<p>Eingabe – Landkreis 2</p>	<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Immissionsschutzrechtlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß dem erstellten Gutachten hinsichtlich der Geruchsstundenhäufigkeit wird der zulässige Immissionsrichtwert von 0,1 nach GIRL mit 0,02 – 0,03 sicher eingehalten.</p> <p>Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich die Entwicklungsmöglichkeiten der östlich des Plangebietes angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe durch die Bauleitplanung weiter eingeschränkt werden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Für die umliegenden Betriebe entstehen keine erheblichen Einschränkungen.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in der Begründung (Kapitel 3.8 – Belange der Landwirtschaft) ergänzt: „Die vorliegende Bewertung der Geruchsemissionen (siehe Kapitel 3.1) zeigt alle im Umfeld genehmigten Geruchsquellen im relevanten Umgebungsbereich auf. Es wird eine Hofanlage mit Tierhaltung im Westen (Am Kesselhäuser Ort) sowie die nordöstlich gelegene Reitsportanlage als geruchsemissionsrelevant erkannt. Auf das Plangebiet wirken aus diesen Anlagen Emissionen in Höhe von 2-3% der jährlichen Geruchsstundenhäufigkeit ein, was den für Wohngebiete zulässigen Immissionsrichtwert von 10 % weit unterschreitet. Somit bestehen für die Betriebe noch deutliche Entwicklungsspielräume. Zudem befinden sich schon heute im Umfeld der emittierenden Anlagen Wohnnutzungen, die deren Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. Im Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ sind keine Gebiete für die Errichtung von Tierhaltungslagen im näheren Umfeld des Plangebiets gesichert. Die östlich des Plangebiets gelegenen (ehemaligen) Hofstellen, auf denen keine Tierhaltung mehr betrieben wird, wären bei einer möglichen Wiederaufnahme der Tierhaltung ebenfalls durch die Umgebungsbebauung entlang des Kirchwegs bzw. entlang</p>

	<p><i>der Bremer Straße begrenzt. Die Planung löst keine erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft aus.“</i></p>
<p>Eingabe – Landkreis 3</p>	<p>Für die vorliegende Planung besteht überdies ein hohes Abwägungserfordernis zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes, da die Stadt mit der geplanten Wohnbaufläche an die als Gewerbe eingestuften Anlagen sowie die Sportanlagen heranrückt. Die Stadt hat weiterhin den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG sowie auch den Vorsorgegrundsatz der Bauleitplanung zu beachten. Insoweit hat die Stadt grundsätzlich auch nochmals detailliert darzulegen, aus welchen Gründen keine alternativen Flächen in Betracht gezogen werden können. Mit der Realisierung der vorliegenden Planung wäre generell auch eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden, emittierenden Anlagen verbunden.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und der Vorsorgegrundsatz der Bauleitplanung werden beachtet. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in der Begründung (Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile) ergänzt: <i>„Das Areal nördlich des Kirchwegs ist aus Sicht der Stadt gut geeignet, um nachbarschaftsverträglich eine weitere Neuentwicklung wohnbaulicher Strukturen umzusetzen. Eine deutlich wohnbauliche Vorprägung des Umfeldes ist vorhanden. Einrichtungen für die Kinderbetreuung sowie Schulen sind auf kurzen Wegen zu erreichen. Die vorhandenen Verkehrswege können die Verkehre aufnehmen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz ist die Fläche als Siedlungsbereich dargestellt. Im Stadtentwicklungsplan (STEP) ist die Fläche deshalb als Flächenpotenzial für die weitere Entwicklung (Wohnen) ausgewiesen. Sie bildet die Fortführung für die Baugebiete Lange Wand II und Lange Wand I und stellt einen Lückenschluss zur vorhandenen Bebauung dar. Die Umsetzung des Entwicklungsziels wird mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet und entspricht so dem übergeordneten Plankonzept für den Ortsteil (siehe auch Kapitel 3.11).</i></p> <p><i>Unmittelbar an das Gebiet grenzen keine Gewerbegebiete oder großflächige gewerbliche Nutzungen an. Die nächstgelegenen emittierenden Nutzungen sind nördlich gelegene Windergieanlagen, die knapp unter 500 m Abstand zum Plangebiet einhalten, eine Schank- und Speisewirtschaft sowie eine nordöstlich gelegene Reitsport- und Tennisanlage. Im Übrigen grenzen Wohnnutzungen (westlich, südlich) an das Areal an. Der östlich gelegene Bereich, entlang der Bremer Straße, weist gemischte Nutzungen (ehemalige Hofstellen) mit einem ebenfalls hohen Wohnanteil auf.</i></p> <p><i>Mit der gewählten Plangebietsabgrenzung rückt der Siedlungsrand näher an die Windergieanlagen sowie die Reitsport- und Tennisanlage heran. Für beide Nutzungen ergeben sich daraus jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Einschränkungen. Wie in Kapitel 2 – Regionales Raumordnungsprogramm dargelegt, handelt es sich bei den Windergieanlagen um privilegiert errichtete Anlagen, die in der aktuellen Windergieplanung der Stadt nicht als Konzentrationszone für eine langfristige Entwicklung der Windenergie ausgewiesen werden. Raumordnerische Belange berührt die Planung hier nicht. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Anlagen werden ebenfalls nicht erheblich eingeschränkt, da schon heute bestehende Wohnbaulagen im Bereich Lange Wand II näher an den Anlagenstandorten gelegen sind, als die Bauflächen des Plangebiets. Auch im Umfeld der Schank- und Speisewirtschaft liegen in geringerem Abstand planungsrechtlich bereits als allgemeine Wohngebiete (WA) gesicherte Nutzungen. Hinsichtlich des Immissionsverhaltens (einwirkender Lärm) gibt es lediglich im nördlichen Plangebiet geringfügige Überschreitungen von ≤ 1 dB durch gewerblichen Lärm, dem mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Ein Nutzungsverzicht auf diesen Flächen würde zum Verlust rund 6-7 Baugrundstücken führen. Aus Sicht einer effizienten</i></p>

Flächennutzung und zur Umsetzung Ziels, sparsam mit dem knappen Gut Boden umzugehen, stellt dies keine Alternative dar. Hinsichtlich der Emissionen des Reitsportvereins sowie der Tennisplätze werden im Plangebiet keine Konflikte festgestellt (vgl. Kapitel 3.1). Auch aus Sicht von Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft ist das Gebiet als unproblematisch zu bewerten. Die Planung löst auch diesbezüglich keine erheblichen Einschränkungen für umliegende Betriebsstätten aus (vgl. Kapitel 3.8).

Der bei allen planerischen Vorhaben zu berücksichtigenden Trennungsgrundsatz wird berücksichtigt. Die Nutzungen sind so zueinander angeordnet, dass eine effiziente Flächennutzung nicht in erheblichem Widerspruch zu den umliegenden, emittierenden Nutzungen steht. Die Festsetzung einer Kompensationsfläche im Norden des Plangebiets verdeutlicht darüber hinaus die dauerhafte Absicht, ein weiteres Heranrücken an die Emissionsquellen und Gewerbestandorte zu vermeiden.“

2 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 27.11.2020

Eingabe

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

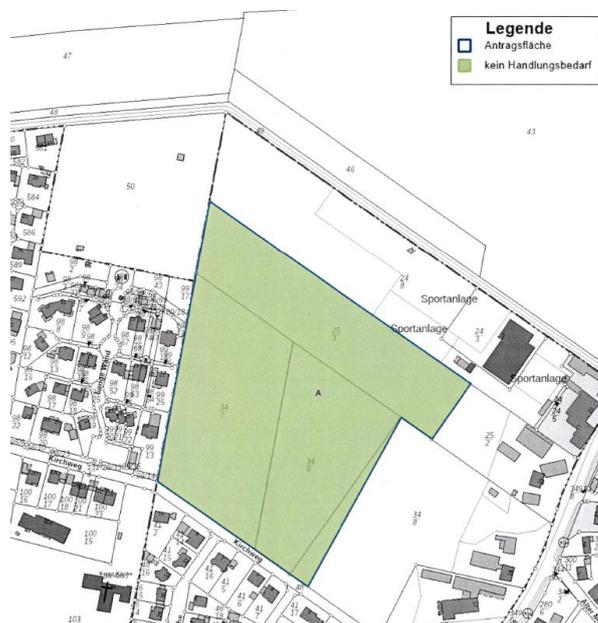
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist ein entsprechender Passus aufgenommen, in dem die vorgenommene Luftbildauswertung einschließlich dem Untersuchungsergebnis dargelegt wird. Die Ausführung, dass Zufallsfunde weiterhin jederzeit möglich sind, sowie ein Hinweis auf das Verhalten bei eventuellen Kampfmittelfunden, findet sich ebenfalls in den Unterlagen und auf der Planzeichnung. Der Belang ist hinreichend berücksichtigt.</p>
---------------------	--

3 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 26.11.2020

Eingabe	<p>Nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen im Geltungsbereich der o. g. Planung, bei der die Hinterlassenschaften einer Siedlung der Zeit um Christi Geburt dokumentiert werden konnten, werden die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem vorhandenen Hinweis auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG) ausreichend berücksichtigt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen des Landesamts für Denkmalpflege werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Sinngemäß wird folgender Passus in der Begründung ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 26.11.2020 teilt das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen im Geltungsbereich die Belange der Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG) ausreichend berücksichtigt sind.“</i></p>

4 Nds. Landesamt für Bergbau, Energie u Geologie, 19.11.2020

Eingabe	<p>Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers sind berücksichtigt.</p> <p>Sowohl im Umweltbericht als auch den Begründungen (Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan) sind die Hinweise und Informationen des NIBIS-Kartenservers im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Ein geotechnischer Bericht über die Bodenverhältnisse im Plangebiet wurde erstellt und wurde ebenfalls bei der Erstellung des Umweltberichts beachtet. Detaillierte Untersuchungen des Baugrundes sind bei Bedarf vorhabenbezogen zu erstellen.</p>

5 Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, 07.12.2020

Eingabe	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 03.11.2020 teilen wir Ihnen folgende Anmerkungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sankt-Hülfe Nr. 10 Lange Wand III“ mit:</p> <p>Im Plangebiet beabsichtigen wir folgende Versorgungsleitungen zu errichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederspannungsversorgung • Wasserversorgung • Wärmeversorgung (in Form einer Nahwärmeversorgung) • Leerrohrtrasse für LWL-Verlegung <p>Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz gemäß DVGW W405 mit 48m³/h im Umkreis von 300m wird aus dem Trinkwassernetz gedeckt. Beachten Sie hierzu auch unsere per E-Mail übersendete Stellungnahme vom 17.11.2020.</p> <p>Eine Gasversorgung ist gemäß der „Begründung zum Bebauungsplan“ nicht vorgesehen.</p> <p>Für die oben genannten Versorgungsleitungen melden wir hiermit folgenden Raumbedarf an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streifen für die Versorgungsleitungen am Rand der einzelnen Fahrstraßen mit einer Breite von ca. 1,5 – 2 Meter mit einer Verlegetiefe von ca. 0,6-1,4 m • Stellplatz für „Kabelverteiler Niederspannung“ im Bereich der Kreuzungen im Seitenraum der Straße (jeweils ca. 1,0x 1,5m) <p>Anmerkungen zur Wärmeversorgung:</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass vor Abschluss eines Grundstückskaufvertrages, ein potentieller Grundstückskäufer zuvor einen Netzanschlussvertrag, sowie einen Wärmeliefervertrag abschließt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Ausführungen betreffen die Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und werden dort berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan trifft als übergeordneter Bauleitplan keine detaillierten Aussagen zur zukünftigen technischen Erschließung des Plangebiets. Die vorgebrachten Hinweise finden auf Ebene des im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplans St. Hülfe Nr. 10 Berücksichtigung. Die Herstellung der technischen Infrastruktur ist im Plangebiet grundsätzlich möglich, so dass für die Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Anpassungen erforderlich sind.</p>

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 10.11.2020

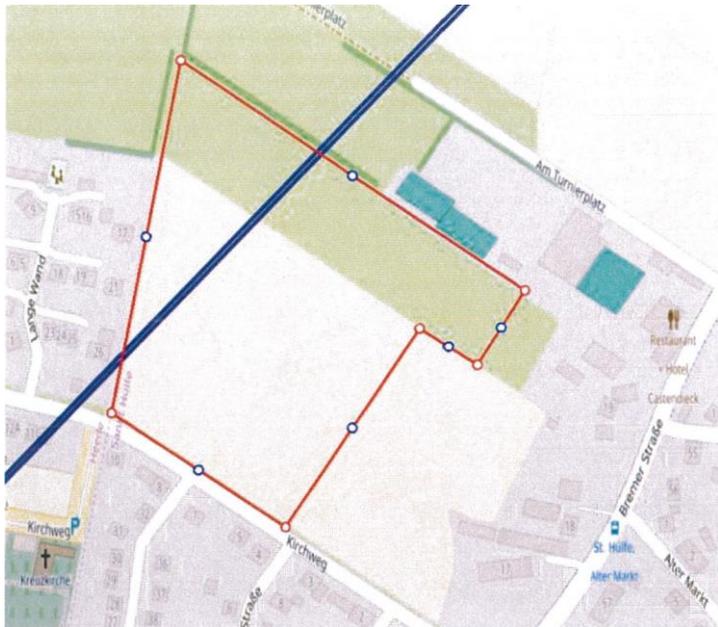
Eingabe	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Durch das o.a. Bauvorhaben werden Belange der Bundeswehr (Bauschutzbereich gem. § 12 (3) Ziffer 1 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz) berührt. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Kraneinsatz:</p> <p>Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen</p>
---------	--

	<p>Luftfahrtbehörde dringend erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes, Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN, Standzeit <p>Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschrift militärische Luftfahrtbehörde: Luftfahrtamt der Bundeswehr, Abteilung Referat 1 d, Luftwaffenkaserne Wahn, Postfach 90 61 1 0 / 529, 51127 Köln, LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Ausführungen werden in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Folgender Passus wird sinngemäß in der Begründung ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 10.11.2020 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</i></p> <p><i>Durch das o.a. Bauvorhaben werden Belange der Bundeswehr (Bauschutzbereich gem. § 12 (3) Ziffer 1 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz) berührt. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.“</i></p> <p>Die Hinweise zum Kraneinsatz finden auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (im Parallelverfahren aufgestellter Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 10) Berücksichtigung.</p>

7 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest - PTI 12, 17.11.2020

<p>Eingabe</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachgelagerte Ausbauplanung.</p> <p>Sie werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.</p>

8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.11.2020

<p>Eingabe</p>	<p>Durch das markierte Planungsgebiet verlaufen unsere beiden Richtfunkstrecken HY1003-HY1011 und HY1011-HY3438. Im Bereich der beiden Richtfunkstrecken ist eine Bebauungshöhe von max. 30 m ü. G. nicht zu überschreiten.</p> <p>Da im Bebauungsplan eine FH vom 9,5 m ausgewiesen ist und somit ausreichend Sicherheitsabstand zur Richtfunktrasse besteht haben wir keine Einwände.</p> <p>In der Anlage "Diepholz Bbpl 10_ Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein GeoDaten Programm geladen werden.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf, oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> 
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Lage der bereits nachrichtlich in den Plan aufgenommenen Richtfunktrasse wird entsprechend der Angaben des Richtfunkbetreibers korrigiert. In die Begründung werden Ergänzungen zum Thema Richtfunk aufgenommen. Der nachrichtliche Hinweis wird korrigiert.</p> <p>In die Planzeichnung wurde bereits in den Vorentwurfsunterlagen der Verlauf einer Richtfunktrasse nachrichtlich übernommen. Nach Prüfung der vorgelegten Koordinaten ist die bisher dargestellte räumliche Lage jedoch nicht korrekt und wird entsprechend korrigiert. Sie verschiebt sich damit leicht in Richtung Osten.</p> <p>Folgender Passus zum Richtfunk wird sinngemäß in der Begründung ergänzt: „Mit Schreiben vom 10.11.2020 weist die Deutsche Telekom Technik GmbH auf den Verlauf von zwei Richtfunktrassen innerhalb des Plangebiets hin: die Verbindung HY1003-HY1011 (Maststandorte in Barnstorf/Diepholz) und die Verbindung HY1011-HY3438 (Maststandorte in Drebber und Diepholz). Beide Trassen queren dabei das Plangebiet auf einer annähernd identischen Achse, da die benannten Maststandorte in einer geraden Flucht zueinander stehen.“</p>

Mit Schreiben vom 04.12.2020 teilt die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ebenfalls den Verlauf von zwei Richtfunktrassen (Linknummern 104552895/ 104552896) innerhalb des Plangebiets mit. Der Verlauf der beiden Strecken ist identisch. Es handelt wiederum um die Funkstrecke mit den Maststandorten in Drebber und Diepholz.

Alle innerhalb des Plangebiets bekannten Richtfunktrassen verlaufen damit auf einer Achse, deren Verlauf nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen wird.

Auf Ebene der Flächennutzungsplan werden keine Festsetzungen zu zulässigen Bauhöhen getroffen, so dass weitere Belange des Trassenschutzes hier keine Berücksichtigung finden können. Mit den üblicherweise zu erwartenden Bauhöhen und den bereits in der Umgebung bestehenden Baustrukturen kann jedoch gesichert davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden können und sich keine Beeinträchtigungen der Richtfunktrassen ergeben. Die Telekom teilt hierzu mit, dass im Bereich der beiden Richtfunkstrecken eine Bebauungshöhe von max. 30 m ü. G. nicht zu überschreiten ist, was innerhalb von Wohnbauflächen in Diepholz nicht zu erwarten ist.“

Der nachrichtliche Hinweis wird sinngemäß wie folgt korrigiert: „Das Plangebiet wird von mehreren Richtfunktrassen tangiert. Der Trassenverlauf ist entsprechend der räumlichen Angaben der Richtfunkbetreiber in den Plan übernommen. Die Schutzanforderungen zu Bauhöhen sind auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. bei der Objektplanung zu beachten.“

Die weiterhin in der Stellungnahme benannte Fa. Ericsson wurde im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB unter der benannten Adresse beteiligt. Mit Schreiben vom 25.11.2020 teilte sie mit, dass bezüglich des Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben vorgebracht werden. Es ist daher nicht anzunehmen, dass dieser Anbieter innerhalb des Plangebiets weitere Richtfunkverbindungen unterhält.

9 Telefónica Germany, 04.12.2020

Eingabe

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch. Die Richtfunktrassen sind mit Koordinaten-Angaben benannt

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



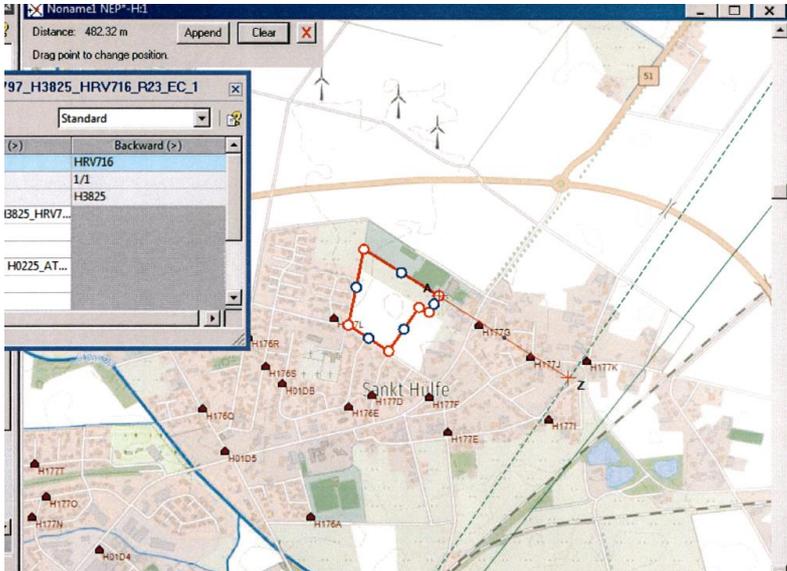
Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten

	<p>Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p><i>Anlage: Tabellarische Auflistung der Richtfunktrassen mit Koordinaten der Maststandorte</i></p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Lage der bereits nachrichtlich in den Plan aufgenommenen Richtfunktrasse wird entsprechend der Angaben des Richtfunkbetreibers korrigiert. In die Begründung werden Ergänzungen zum Thema Richtfunk aufgenommen. Der nachrichtliche Hinweis wird korrigiert.</p> <p>In die Planzeichnung wurde bereits in den Vorentwurfsunterlagen der Verlauf einer Richtfunktrasse nachrichtlich übernommen. Nach Prüfung der vorgelegten Koordinaten ist die bisher dargestellte räumliche Lage jedoch nicht korrekt und wird entsprechend berichtigt. Sie verschiebt sich damit leicht in Richtung Osten.</p> <p>Folgender Passus zum Richtfunk wird sinngemäß in der Begründung ergänzt: <i>„Mit Schreiben vom 10.11.2020 weist die Deutsche Telekom Technik GmbH auf den Verlauf von zwei Richtfunktrassen innerhalb des Plangebiets hin: die Verbindung HY1003-HY1011 (Maststandorte in Barnstorf/Diepholz) und die Verbindung HY1011-HY3438 (Maststandorte in Drebber und Diepholz). Beide Trassen queren dabei das Plangebiet auf einer annähernd identischen Achse, da die benannten Maststandorte in einer geraden Flucht zueinander stehen.</i></p> <p><i>Mit Schreiben vom 04.12.2020 teilt die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ebenfalls den Verlauf von zwei Richtfunktrassen (Linknummern 104552895/ 104552896) innerhalb des Plangebiets mit. Der Verlauf der beiden Strecken ist identisch. Es handelt wiederum um die Funkstrecke mit den Maststandorten in Drebber und Diepholz.</i></p> <p><i>Alle innerhalb des Plangebiets bekannten Richtfunktrassen verlaufen damit auf einer Achse, deren Verlauf nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen wird.</i></p> <p><i>Auf Ebene der Flächennutzungsplan werden keine Festsetzungen zu zulässigen Bauhöhen getroffen, so dass weitere Belange des Trassenschutzes hier keine Berücksichtigung finden können. Mit den üblicherweise zu erwartenden Bauhöhen und den bereits in der Umgebung bestehenden Baustrukturen kann jedoch gesichert davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden können und sich keine Beeinträchtigungen der Richtfunktrassen ergeben. Die Telekom teilt hierzu mit, dass im Bereich der beiden Richtfunkstrecken eine Bebauungshöhe von max. 30 m ü. G. nicht zu überschreiten ist, was innerhalb von Wohnbauflächen in Diepholz nicht zu erwarten ist.“</i></p> <p>Der nachrichtliche Hinweis wird sinngemäß wie folgt korrigiert: <i>„Das Plangebiet wird von mehreren Richtfunktrassen tangiert. Der Trassenverlauf ist entsprechend der räumlichen Angaben der Richtfunkbetreiber in den Plan übernommen. Die Schutzanforderungen zu Bauhöhen sind auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. bei der Objektplanung zu beachten.“</i></p>

10 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 27.11.2020

Eingabe	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachgelagerte Ausbauplanung. Sie werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.</p>

11 Vodafone Towers Germany GmbH, 24.11.2020

Eingabe	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 23/11/2020 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Diepholz darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese „Linien“ ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkrete freizuhaltende Raum ist u. a. abhängig vom Rotorradius. Die uns mitgeteilten Koordinaten des geplanten Bauvorhabens halten den benötigten Sicherheitsabstand zu unseren in Betrieb befindlichen Richtfunkverbindungen ein. Daher besteht in diesem Fall kein Konfliktpotential seitens der Vodafone GmbH.</p>  <p>Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten. Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe.</p> <table border="1" data-bbox="486 1809 1469 1960"> <thead> <tr> <th colspan="5">Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">Ifd. Nr.</th> <th colspan="2">Standort A</th> <th colspan="2">Standort B</th> </tr> <tr> <th>Koordinaten WGS 84</th> <th>Antennenhöhe</th> <th>Koordinaten WGS 84</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>52-39- 2.6 N / 8-25-53.4 E</td> <td>32.70 m</td> <td>52-36- 6.8 N / 8-22-46.5 E</td> <td>39.80 m</td> </tr> </tbody> </table>	Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet					Ifd. Nr.	Standort A		Standort B		Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	1	52-39- 2.6 N / 8-25-53.4 E	32.70 m	52-36- 6.8 N / 8-22-46.5 E	39.80 m
Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet																				
Ifd. Nr.	Standort A		Standort B																	
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe																
1	52-39- 2.6 N / 8-25-53.4 E	32.70 m	52-36- 6.8 N / 8-22-46.5 E	39.80 m																
Beschlussempfehlung	<p>Die benannte Richtfunkstrecke verläuft außerhalb des Plangebiets. Die benannte Richtfunktrasse verläuft in einem minimalen Abstand von etwa 480 m zum Plangebiet. Beeinträchtigungen sind in Folge der Planung daher ausgeschlossen.</p>																			

E) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine.
Verwaltung	Keine.
Planer	Geringfügige Anpassungen der Ausführungen zum Schallschutz / Angleichen an die fortgeschriebene schalltechnische Untersuchung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Planzeichnung	<p>Zeichnerische Anpassungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrektur der Lage der Richtfunktrasse einschließlich des Schutzbereichs <p>Anpassung der Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrektur des nachrichtlichen Hinweises zu den Richtfunktrassen
Begründung	<p>In der Begründung werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumordnung / Nähe zu drei Windenergieanlagen • Trennungs- und Vorsorgegrundsatz bei der Abgrenzung des Plangebiets • Immissionsschutz / keine erheblichen Einschränkungen für umliegende Betriebe • Denkmalschutz • Flugsicherheit/Belange der Bundeswehr • Richtfunk
Umweltbericht	<p>Im Umweltbericht werden zu folgenden Punkten Anpassungen und Ergänzungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zum § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG • Skizzenhafte Darstellung der geplanten Ausgleichsfläche
